

Satzung

§ 1 – Name, Sitz

1.1

Der Verein hat den Namen

„Volleyball-Club Lahnstein-Friedrichsseggen“.

Er hat seinen Sitz in Lahnstein. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Danach lautet der Name

„Volleyball-Club Lahnstein-Friedrichsseggen e. V.“.

1.2

Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Sportbundes Rheinland an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

1.3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 – Zweck, Aufgaben und Grundsätze

2.1

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Volleyball-Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch

- | | |
|--------------|--|
| 2.1.1 | Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen |
| 2.1.2 | Durchführung von Sportveranstaltungen |
| 2.1.3 | Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern |

2.2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet de Sports.

2.3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4

Mittel des Vereins dürfen für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 – Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Abteilung gegründet werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- | | |
|------------|--------------------------|
| 4.1 | ordentlichen Mitgliedern |
| 4.2 | fördernden Mitgliedern |
| 4.3 | Ehrenmitgliedern |

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

5.1

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der Erziehungsberechtigten. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf keiner Begründung. Die Ablehnung wird schriftlich mitgeteilt.

5.2

Förderndes (inaktives) Mitglied kann jede natürlich Person werden, die das 18.Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

5.3

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

Näheres hierzu regelt die Ehrenordnung.

5.4

Jedem Beitrittswilligen ist mit dem Aufnahmeantrag, spätestens bei Stellung des Aufnahmeantrages, durch den geschäftsführenden Vorstand eine Satzung auszuhändigen.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

6.1

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6.2

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter der Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres zulässig. Für den Eingang einer Kündigung ist das Datum des Poststempels maßgeblich. Wird die Kündigung auf außerpostalischem Wege zugestellt, so ist der Tag des Eingangs beim Vereinsvorsitzenden maßgebend.

6.3

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- 6.3.1** wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- 6.3.2** wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- 6.3.3** wegen groben unsportlichen Verhaltens

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierbei ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Maßgeblich für den Ablauf der Berufungsfrist ist das Datum des Poststempels. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

6.4

Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 7 – Die Rechte und Pflichten

7.1

Mitglieder sind aufgefordert, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

7.2

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

7.3

Die Mitglieder sind zu Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Beiträge sind zu zwei Teilen, jeweils zum 01.01. und zum 01.07. eines Jahres zahlbar. Die Beitragshöhe wird durch den erweiterten Vorstand bestimmt. Über einen Aufnahmebeitrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 – Organe

Die Organe des Vereins sind

- 8.1 der geschäftsführende Vorstand
- 8.2 der erweiterte Vorstand
- 8.3 die Mitgliederversammlung

§ 9 – Vorstand

9.1 geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:

- 9.1.1 der erste Vorsitzende
- 9.1.2 der stellvertretende Vorsitzende
- 9.1.3 der Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

9.2 erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- 9.2.1 dem geschäftsführenden Vorstand
- 9.2.2 den Abteilungsleitern
- 9.2.3 dem Jugendwart
- 9.2.4 dem Pressewart
- 9.2.5 die durch den geschäftsführenden Vorstand berufenen Mannschaftsvertretern
- 9.2.6 den Ausschussvorsitzenden

§ 10 – Mitgliederversammlung

10.1 ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

10.2 außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein wenn 1/3 der Mitglieder oder 2/3 des erweiterten Vorstandes es schriftlich, unter der Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.

§ 11 – Wahlen

11.1

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Ämter im geschäftsführenden Vorstand können nicht in einer Person vereinigt werden.

11.2

Durch die *Mitgliederversammlung* werden auch der Pressewart, der Jugendwart, die Abteilungsleiter und die Kassenprüfer gewählt.

§ 12 – Beschlussfähigkeit

12.1

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes an deren Sitzungen anwesend sind. In zeitlich dringenden Fällen kann der erste Vorsitzende Entscheidungen treffen, ohne dass vorher eine Vorstandssitzung einberufen werden muss. Er muss sich jedoch mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes beraten.

12.2

Der erweiterte Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse erhalten durch einfache Stimmenmehrheit Gültigkeit, ausgenommen der Beschluss zur Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Hierzu sind mindestens 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 13 – Aufgaben und Zuständigkeiten

13.1

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- 13.1.1** Entgegennahme der Berichte der Vorstände,
- 13.1.2** Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- 13.1.3** Entlastung und Wahl des Vorstands
- 13.1.4** Wahl der Kassenprüfer
- 13.1.5** Satzungsänderungen
- 13.1.6** Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen (letzte Instanz)
- 13.1.7** Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- 13.1.8** Auflösung des Vereins

13.2

Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand führen die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Die Sitzungen der Vorstände erfolgen nach dem jeweiligen Bedarf und/oder Notwendigkeit und deren Einberufung. Die Einberufung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

13.3

Der erweiterte Vorstand ist zuständig für

- 13.3.1** Verabschiedung eingebrachter Ordnungen
- 13.3.2** für die Bildung von Ausschüssen
- 13.3.3** Festsetzung eines Aufnahmebeitrages
- 13.3.4** den Ausschluss von Mitgliedern (erste Instanz)
- 13.3.5** die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

13.4

Der geschäftsführende Vorstand ist insbesondere Zuständig für

- 13.4.1 die Vertretung des Vereins
- 13.4.2 die Überwachung der Abteilungen
- 13.4.3 Erstellung von Ordnungen
- 13.4.4 Überwachung der Ausschüsse
- 13.4.5 die Aufnahme und Ablehnung von Eintrittswilligen
- 13.4.6 die Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 14 – Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung des Termins in der Lokalpresse. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen. Verantwortlich für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der geschäftsführende Vorstand.

§ 15 – Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

15.1

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

15.2

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmung erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen: bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.

15.3

Über die Auflösung des Vereins und über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn die Anträge hierzu mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

§ 16 – Stimmrecht und Wählbarkeit

16.1

Stimmrecht haben nur Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Nichtmitglieder können vom geschäftsführenden Vorstand als Gäste zur Mitgliederversammlung zugelassen werden, sie besitzen aber kein Stimmrecht.

16.2

Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 17 – Kassenprüfer

17.1

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.

17.2

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 18 – Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen.

§ 19 – Ausschüsse

Zu besonderen Anlässen können durch den erweiterten Vorstand Ausschüsse gebildet werden.

§ 20 – Protokollierung von Beschlüssen

Über die Abstimmung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 21 – Auflösung des Vereins

21.1

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

21.2

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Rheinland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat, oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung und Pflege des Sports.

§ 22 – Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins 2015 beschlossen worden.

Nach Beschluss der Mitgliederversammlung tritt diese in Kraft.